



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie  
den Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt III wie folgt geändert:

Es werden folgender Unterabschnitt 8 und folgende Überschrift zu § 35 a eingefügt:

„Unterabschnitt 8

Sonderregelungen im Falle einer epidemiologischen Notlage

§ 35 a Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Wahlvorschläge“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Einberufung“ die Worte „und Beschlussfähigkeit“ eingefügt.

3. In Abschnitt III wird nach § 35 folgender Unterabschnitt 8 eingefügt:

„Unterabschnitt 8

Sonderregelungen im Falle einer epidemiologischen Notlage“

4. In dem neu einzufügenden Unterabschnitt 8 wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Wahlvorschläge

- (1) Der Landtag kann im Falle einer epidemiologischen Notlage mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder feststellen, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 23 wegen damit einhergehender Gefahren für Leib und Leben ganz oder teilweise unzumutbar ist. Trifft der Landtag diese Feststellung, kann von den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes nach Maßgabe dieser Vorschrift abgewichen werden.
- (2) Eine Anwendung dieser Vorschrift und der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Verfahren setzt keine entsprechende Regelung in der Satzung der Partei voraus. Vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift getroffene satzungsrechtliche Bestimmungen der Partei stehen der Anwendung dieser Vorschrift nicht entgegen.
- (3) Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land der Landesvorstand. Der Beschluss des Landesvorstandes kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden.
- (4) Versammlungen, die der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei dienen, können ganz oder teilweise mit Ausnahme der Schlussabstimmung im Wege der Bild-Ton-Übertragung oder durch mehrere miteinander im Wege der Bild-Ton-Übertragung verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchgeführt werden. Für in Präsenz durchgeführte Versammlungen kann von der satzungsgemäßen, für die Beschlussfähigkeit der Versammlung erforderlichen Mitglieder- oder Delegiertenzahl abgewichen werden.
- (5) Bei gemäß Absatz 4 durchgeführten Versammlungen sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, ein Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber in schriftlicher Form zu gewährleisten. Wenn einzelne oder alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und

Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Befragung zumindest schriftlich im Vorwege, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

- (6) Die Wahl von Mitgliedern oder Delegierten für Versammlungen, die der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei dienen, oder die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei kann auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei zusätzlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber sind in schriftlicher Form zu gewährleisten.
- (7) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnen- und Briefwahl durchgeführt werden. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Soweit die Satzungen der Parteien keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen und die Auslegungsregeln nach § 40 Absatz 2 entsprechende Anwendung.
- (8) Abweichend von § 26 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 sind für einen Kreiswahlvorschlag die Unterschriften von 50 sowie für eine Landesliste die Unterschriften von 500 Wahlberechtigten ausreichend.
- (9) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vor, stellt der Landtag dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest. Trifft der Landtag diese Feststellung, so kann bei Verfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen dieser Vorschrift begonnen oder durchgeführt wurden, von

den Abweichungsmöglichkeiten dieser Vorschrift für sechs Wochen ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden.

- (10) Die Gewährleistung der Voraussetzungen dieser Vorschrift obliegt den Trägerinnen und Trägern der Wahlvorschläge. Versammlungen nach dieser Vorschrift sind der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter anzuzeigen.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein**

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 879):

§ 23 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen und Volksentscheiden stehen, sind für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis spätestens zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu erlauben. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren stehen, sind für die Dauer der Eintragsfrist nach § 12 Absatz 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in der Fassung vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), zuzüglich zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist zu erlauben. Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen nach Satz 1 und 2 dürfen nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutz von Orten von städtebaulich,

denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung sowie aus naturschutzfachlichen Gründen beschränkt werden.“

1. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gleich“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Werbeanlagen nach § 23 Absatz 2a“ eingefügt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes**

Das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVObI. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Überschrift zu § 58 a gefasst:

„§ 58 a Sonderregelungen im Falle einer epidemiologischen Notlage“

2. In § 46 Absatz 1 werden die Zahl „35“ durch die Zahl „36“ sowie die bisherige Zahl „36“ durch die Zahl „58 a“ ersetzt.
3. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

„(1) Die Vertretung der Gemeinde oder des Kreises kann im Falle einer epidemiologischen Notlage mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder

feststellen, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 20 Absatz 3 und § 51 Absatz 2 wegen damit einhergehender Gefahren für Leib und Leben ganz oder teilweise unzumutbar ist. Trifft die Vertretung der Gemeinde oder des Kreises diese Feststellung, kann von den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes nach Maßgabe dieser Vorschrift abgewichen werden.

(2) Für Versammlungen gemäß § 20 Absatz 3 und § 51 Absatz 2 finden § 35 a Absatz 2 und 4 bis 7 Landeswahlgesetz entsprechende Anwendung. Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Kreis der Kreisvorstand. Der Beschluss des Kreisvorstandes kann durch den Kreisparteitag aufgehoben werden.

(3) Die Mindestzahl Wahlberechtigter, von denen der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein muss, entspricht dem Dreifachen der Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 8 für die zuletzt stattgefundene Wahl der Gemeindevertretung maßgebend war. Findet die Wahl in Verbindung mit der Gemeindewahl statt, entspricht die Mindestzahl von Wahlberechtigten dem Dreifachen der Gesamtzahl der nach § 8 neu zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vor, stellt die Vertretung der Gemeinde oder des Kreises dies mit der Mehrheit ihrer Mitglieder fest. Trifft die Vertretung der Gemeinde oder des Kreises diese Feststellung, so kann bei Verfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen dieser Vorschrift begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Vorschrift für sechs Wochen ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden.

(5) Beschlüsse, Versammlungen und Wahlen nach dieser Vorschrift sind der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter anzuzeigen.

## Artikel 4

### Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a neu eingefügt:

„(2a) Trifft der Landtag eine Feststellung nach § 35 a Absatz 1 Satz 1 des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), [zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften], ist die Frist nach Absatz 2 Nummer 2 auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative um bis zu drei Monate zu verlängern. Die Frist nach Absatz 2 Nummer 2 ist auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative jeweils um bis zu drei weitere Monate zu verlängern, solange der Landtag keine Feststellung nach § 35 a Absatz 9 Satz 1 des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), [zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften], getroffen hat. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages. Die Entscheidung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.“

2. §31 wird wie folgt neu gefasst:

„§31 Übergangsvorschriften

§ 6 Absatz 2a gilt auch für Volksinitiativen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften am [Datum des Inkrafttretens des

Gesetzes] mit dem Sammeln von Unterschriften begonnen haben und bisher ihre Volksinitiative noch nicht beim Landtag eingereicht haben.“

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil****Zu Artikel 1:****Änderung des Landeswahlgesetzes**

Nach dem Landeswahlgesetz können Bewerberinnen und Bewerber für Wahlkreise, § 23 Absatz 2 LWahlG, und für Landeslisten, § 23 Absatz 3 LWahlG, auf einer Versammlung gewählt werden. Versammlungen im Sinne des Wahlgesetzes zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für den Landtag sind grundsätzlich unter physischer Anwesenheit der wahlberechtigten Mitglieder und Delegierten vorgesehen.

Momentan sind Veranstaltungen nach der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus jedoch untersagt. Auch perspektivisch unterliegen Veranstaltungen landesweit weiterhin erheblichen Einschränkungen. In einer wie durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Situation, in der die Durchführung von Versammlungen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, ist es nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht möglich, auf die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zu verzichten.

Zwar gelten die auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Gebote und Verbote nicht für Wahlen und wahlvorbereitende Versammlungen, gleichwohl besteht auch für Versammlungen, die der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Landtag dienen, die Notwendigkeit, Kontakte zu beschränken. Diese Versammlungen und die entsprechenden Wahlen sind konstituierender Teil des demokratischen Wahlprozesses. Gleichzeitig muss die Sicherheit und die Gesundheit der Bevölkerung in einen schonenden Ausgleich mit bestehenden Vorschriften des Wahlgesetzes gebracht werden.

Aus diesem Grund kann der Landtag im Falle einer epidemiologischen Notlage mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder feststellen, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 23 LWahlG wegen damit einhergehender Gefahren für Leib und Leben ganz oder teilweise unzumutbar ist. Trifft der Landtag diese Feststellung, kann von den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes, insbesondere

solchen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, abgewichen werden. Damit Veranstaltungen nach § 23 LWahlG als ganz oder teilweise unzumutbar anzusehen sind, müssen sie nicht ganz oder teilweise unmöglich sein. Es kommt vielmehr darauf an, ob von wahlberechtigten Personen verlangt werden kann, an einer Versammlung in physischer Präsenz teilzunehmen. Insofern wird darauf abgestellt, ob eine Gefahr für Leib und Leben mit der epidemiologischen Notlage einhergeht.

Die Entscheidung, von den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und den Bestimmungen der Satzung abzuweichen, obliegt den Parteien. Der Landesvorstand eröffnet mit seiner Entscheidung die Möglichkeit für die Gliederungen, von Erleichterungen Gebrauch zu machen, so dass regional vor Ort entsprechend zur jeweiligen Infektionslage entschieden werden kann.

In Betracht kommen Versammlungen im Wege der audiovisuellen Übertragung zum Beispiel durch Videokonferenzen oder Streams sowie Schlussabstimmungen, die ohne körperliche Anwesenheit durchgeführt werden können. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Landtagswahl in jedem Fall möglich bleibt.

Bei der Durchführung der Wahlen nach § 23 LWahlG sind die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze zu achten. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gemäß § 23 Absatz 4 LWahlG in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist darüber hinaus auch die Öffentlichkeit der Wahl zu wahren. Demnach gebietet der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen. Deshalb sind digitale Schlussabstimmungen wohl (noch) nicht mit den Wahlgrundsätzen vereinbar. In Betracht kommen auch, neben digitalen Versammlungen anschließende Schlussabstimmungen per Briefwahl durchzuführen. Hierfür muss die erforderliche Gesetzesgrundlage geschaffen werden.

Elektronische „Vorwahlen“ („Stimmungsbilder“) sind wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Sie stellen Meinungsumfragen im Vorfeld der eigentlichen Wahl dar und sind nicht bindend.

Die Regelung zur Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen ist durch die Parteien selbst zu regeln. Hierdurch wird die Satzungsautonomie der Parteien gestärkt.

Die Absenkung der notwendigen Anzahl von Unterschriften ist notwendig, um dem Recht der Chancengleichheit Rechnung zu tragen.

### **Zu Artikel 2:**

#### **Änderung des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein**

Wahlen haben für die Demokratie eine überragende Bedeutung. Die die Wahlen vorbereitende Wahlwerbung der Bewerberinnen und Bewerber ist für die Durchführung der verfassungsrechtlichen Legitimierungsprozesse unverzichtbar. Das Grundgesetz schreibt den Parteien im Verfassungsgefüge eine hervorgehobene Stellung zu. Nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Die Durchführung von Wahlkämpfen, das Werben für die eigenen Ideen und damit verbunden auch die Investitionen in Wahlwerbung sind Teil der Erfüllung dieser Aufgabe.

Das Anbringen von Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum übersteigt jedoch den erlaubnisfreien Gemeingebrauch und erfordert daher eine Sondernutzungserlaubnis, auch in Wahlkampfzeiten. Die Gemeinden können durch Satzung bestimmte Sondernutzungen regeln und damit auch die Wahlwerbung einschränken.

Während die Rechtsprechung bezüglich der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis an sich für die vor einem Wahlereignis liegenden Wochen von einer Ermessensreduzierung auf null ausgeht, die Erlaubnis also innerhalb dieser Zeit prinzipiell erteilt werden muss, steht es weiterhin im Ermessen der Gemeinden, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang sie die Sondernutzungserlaubnis erteilen.

Mit Blick auf die besondere Bedeutung der Wahlwerbung für die Durchführung von Wahlen muss das öffentliche Interesse am Schutz des Straßen- und Ortsbildes jedoch zurückstehen. Die Kommunen dürfen Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum daher nur noch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutz

von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung sowie aus naturschutzfachlichen Gründen einschränken. Im Übrigen trägt Wahlwerbung zur Bekanntmachung der Wahl bei und hat somit auch mittelbaren Einfluss auf die Wahlbeteiligung.

### **Zu Artikel 3:**

#### **Änderungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes**

Die zu Artikel 1 getroffenen Aussagen sind auch auf Versammlungen vor allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahlen übertragbar. Deshalb sind im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz ebenfalls Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass im Falle einer epidemiologischen Notlage Wahlvorschläge ordentlich benannt und Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Mit den Änderungen werden die Vorschriften zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit derselben Zielrichtung angepasst.

Die Durchführungsbestimmungen zu Bürgerentscheiden in § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung verweisen auf die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.

### **Zu Artikel 4:**

#### **Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Zur Erleichterung von Volksinitiativen während einer epidemiologischen Notlage wird die Frist zur Sammlung von Unterschriften auf Antrag verlängert

**A. Besonderer Teil****Zu Artikel 1:****Änderung des Landeswahlgesetzes**

Zu Nr. 2 (§ 23):

Das Erfordernis einer bestimmten Mindestzahl an Mitgliedern und Delegierten für die Beschlussfähigkeit einer Versammlung ist aus dem Landeswahlgesetz zu streichen und bleibt einer Regelung durch Satzung der Parteien vorbehalten. Dies stärkt die Parteien in ihrer Satzungsautonomie und ermöglicht zugleich individuelle Lösungen entsprechend den innerparteilichen Strukturen.

Zu Nr. 3 (Unterabschnitt 8):

Die neuen Bestimmungen werden als Sonderregelungen zu den allgemeinen Vorschriften über die Vorbereitung der Wahl (Abschnitt III) in einem neuen Unterabschnitt 8 eingefügt.

Zu Nr. 4 (§ 35 a):

Zu Absatz 1:

Im Falle einer epidemiologischen Notlage kann der Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder feststellen, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 23 LWahlG wegen damit einhergehender Gefahren für Leib und Leben ganz oder teilweise unzumutbar ist. Dabei muss die Möglichkeit der Durchführung von Versammlungen mit physischem Präsenzcharakter nicht absolut ausgeschlossen sein. Trifft der Landtag diese Feststellung, kann von den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes entsprechend abgewichen werden.

Zu Absatz 2:

Um zu verhindern, dass die Anwendbarkeit der Vorschrift an fehlenden Regelungen in den Satzungen der Partei scheitert, wird gesetzlich festgestellt, dass es solcher Regelungen in den Satzungen nicht bedarf. Entgegenstehende oder anderweitige Regelungen in den Satzungen schließen eine Anwendbarkeit des § 35 a LWahlG nicht aus.

Zu Absatz 3:

Der Landesvorstand einer Partei entscheidet, ob von den Erleichterungen gemäß § 35 a LWahlG Gebrauch gemacht werden kann. Zur Wahrung der Satzungsautonomie der Partei ist, soweit notwendig, vorgesehen, dass ein Landesparteitag derartige Beschlüsse aufheben kann.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 Satz 1 können Versammlungen, die gemäß § 23 LWahlG grundsätzlich in physischer Präsenz durchgeführt werden müssen, ganz oder teilweise im Wege der Bild-Ton-Übertragung oder durch mehrere miteinander verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten, die mit audiovisuellen Medien übertragen werden (Hybridsitzungen), durchgeführt werden. Dabei wird einerseits ermöglicht, Versammlungen in einem digitalen Format durchzuführen. Andererseits kann eine Versammlung unter Einhaltung von Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos auch physisch an mehreren Orten durchgeführt und mithilfe von audiovisuellen Übertragungsmedien verbunden werden. Schließlich ist auch eine Kombination dieser Durchführungsmöglichkeiten zulässig.

Versammlungen, die trotz aller Bedenken physisch durchgeführt werden, werden mit Blick auf die notwendige Anzahl von Mitgliedern und Delegierten für die Beschlussfähigkeit der Versammlung insofern privilegiert, als dass von den entsprechenden Regelungen in der Satzung der Partei abgewichen werden kann.

Schlussabstimmungen sind nicht im Wege elektronischer Kommunikation durchführbar. Elektronische „Vorwahlen“ („Stimmungsbilder“) sind hingegen zulässig und nicht zu beanstanden, wenn sie eine Meinungsumfrage darstellen. Sie sind ausdrücklich als nicht bindend anzusehen und von Schlussabstimmungen zu trennen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt sicher, dass das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, ein Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber in schriftlicher Form gewährleistet werden müssen.

Zu Absatz 6:

Nach Absatz 6 Satz 1 können Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen auch in einem schriftlichen Verfahren gewählt werden. Dieses Verfahren soll insbesondere für Parteien gelten, für die die Durchführung einer Versammlung ganz oder teilweise im Wege der Bild-Ton-Übertragung nicht oder nur schwer realisierbar ist oder die auf solche Verfahren nicht zurückgreifen wollen oder können. Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie die sonstigen Mitgliederrechte werden schriftlich wahrgenommen. Nach Absatz 6 Satz 2 können Vorstellung und Befragung zusätzlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Darunter fallen beispielsweise die Veröffentlichung von Vorstellungsvideos oder die Kommunikation über E-Mails bzw. soziale Netzwerke. Nach Absatz 6 Satz 3 sind auch bei der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens zur Wahl von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie von Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber in dem schriftlichen Verfahren auf geeignete Weise zu gewährleisten, um eine gleiche Entscheidungsgrundlage der Stimmberechtigten sicherzustellen.

Zu Absatz 7:

Da Schlussabstimmungen nicht zwingend in Präsenz durchgeführt werden sollen und nicht auf dem Weg der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden dürfen, sind Schlussabstimmungen im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnen- und Briefwahl zulässig. Die Anforderungen der Öffentlichkeit und das Wahlgeheimnis müssen gewahrt bleiben. Da nicht alle Parteien notwendigerweise Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl getroffen haben, wird für Fragen der Zurückweisung von Wahlbriefen und der Auslegung § 40 Absatz 2 LWahlG als entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 8:

Im Hinblick auf ergangene Rechtsprechung wahrt der Landtag das Recht auf Chancengleichheit der Parteien, die bislang nicht im Landtag vertreten sind, indem die Anzahl von Unterstützungsunterschriften, die für einen Wahlvorschlag beizubringen sind, gesenkt wird.

Zu Absatz 9:

Bei sich ändernden epidemiologischen Umständen stellt der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, dass die in § 35 a LWahlG vorgesehenen Erleichterungen nicht mehr notwendig sind. Für laufende Verfahren wird eine Karenzzeit eingeräumt.

Zu Absatz 10:

Um die Verfahren nach § 35 a LWahlG zu kontrollieren, sind alle Versammlungen, die unter Anwendung der in § 35 a LWahlG vorgesehenen Erleichterungen durchgeführt werden, dem Landeswahlleiter anzuzeigen.

**Zu Artikel 2****Änderung des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein**

Zu Nr. 1 (§ 23):

Plakatwerbung in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen und Volksentscheiden ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor bis spätestens zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen. Das Gleiche gilt für die Dauer der Eintragsfrist auch für Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren steht. Satz 3 stellt klar, dass das bisherige Ermessen der Gemeinden, Plakatwerbung durch Satzung zu regeln, stark reduziert wird. Demnach sind Satzungen, die die Größe, die Zahl und Standorte von Werbeanlagen zum Zwecke der Wahlwerbung beschränken, nur noch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung sowie aus naturschutzfachlichen Gründen zulässig.

Zu Nr. 2 (§ 29):

Das Verbot von Anlagen der Außenwerbung in bestimmten Abständen zu Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen findet auf Wahlwerbung keine Anwendung. Beschränkungen zum Schutz der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sind nach § 23 Absatz 2a Satz 3 gleichwohl möglich. Eines weitergehenden Verbots in §29 bedarf es nicht.

**Zu Artikel 3:****Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes**

Zu Nr. 2 (§ 46)

Nach § 46 Absatz 1 GKWG gilt für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine Reihe von Vorschriften des GKWG entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften des Abschnitts zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nicht etwas anderes ergibt. Dies gilt auch für den neu einzufügenden § 58 a.

Zu Nr. 3 (§ 58 a)

Zu Absatz 1:

In Hinblick auf anstehende allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahlen sind wie im Landeswahlgesetz ebenfalls Abweichungsregelungen notwendig. Eine Feststellung, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 20 Absatz 3 GKWG und § 51 Absatz 2 GKWG wegen damit einhergehender Gefahren für Leib und Leben ganz oder teilweise unzumutbar ist, trifft die Vertretung der Gemeinde oder des Kreises mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

Zu Absatz 2:

Nach der Feststellung gemäß Absatz 1 finden die Befreiungen des § 35 a Absatz 2 und 4 bis 7 LWahlG für Versammlungen nach § 20 Absatz 3 GKWG und § 51 Absatz 2 GKWG entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 3:

Nach § 51 Absatz 3 Satz 1 GKWG muss bei einer Bürgermeisterdirektwahl der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin von einer Anzahl Wahlberechtigter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 GKWG entspricht die Mindestzahl dem Fünffachen der Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 8 GKWG für die zuletzt stattgefundene Wahl der Gemeindevertretung maßgebend war. Findet die Wahl in Verbindung mit der

Gemeindewahl statt, entspricht die Mindestzahl von Wahlberechtigten dem Fünffachen der Gesamtzahl der nach § 8 GKWG neu zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter, § 51 Absatz 3 Satz 3 GKWG. Von diesen Mindestzahlen wird abgewichen, um der nach Absatz 1 festgestellten epidemiologischen Notlage Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 4:

Bei sich ändernden Umständen stellt die Vertretung der Gemeinde oder des Kreises mit der Mehrheit ihrer Mitglieder fest, dass die in § 58 a GKWG vorgesehenen Erleichterungen nicht mehr notwendig sind. Für laufende Verfahren wird eine Karenzzeit eingeräumt.

Zu Absatz 5:

Um die Verfahren nach § 58 a GKWG zu kontrollieren, sind alle Beschlüsse, Versammlungen und Wahlen, die unter Anwendung der in § 58 a GKWG vorgesehenen Erleichterungen durchgeführt werden, der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter anzuzeigen.

#### **Zu Artikel 4:**

#### **Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Es ist mit den Bestimmungen der Landesverordnungen über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht vereinbar, dass Volksinitiativen aktiv für ihre Anliegen werben und die erforderlichen Unterschriften sammeln. Entsprechende Großveranstaltungen entfallen noch auf einige Zeit. Sammelaktionen können weder im öffentlichen noch im privaten Raum durchgeführt werden. Die Herstellung eines lebendigen öffentlichen Lebens ist nicht absehbar. Möglichkeiten zur Online-Eintragung nach § 6 a VAbstG sind nach wie vor nicht verfügbar. Aus diesem Grund

sollen Volksinitiativen auch während einer anhaltenden epidemiologischen Notlage die Möglichkeit erhalten, die erforderlichen Unterschriften einzusammeln.

Stellt der Landtag im Falle einer epidemiologischen Notlage mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 23 LWahlG wegen damit einhergehender Gefahren für Leib und Leben ganz oder teilweise unzumutbar ist, sollen auch die Volksinitiativen die Möglichkeit erhalten, einen Antrag an den Landtagspräsidenten zu stellen, die Eintragungsfrist um jeweils bis zu 3 Monate zu verlängern, solange die epidemiologische Notlage andauert und die Sammlung der Unterschriften dadurch weiterhin erschwert ist.

Tobias Koch  
und Fraktion

Dr. Ralf Stegner  
und Fraktion

Burkhard Peters  
und Fraktion

Christopher Vogt  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW